

Verschmelzung des „Climate Transition“ mit dem „Tech Solutions“ von **Carmignac Portfolio**

Luxemburg, den 28. April 2025

Mitteilung an die Anteilsinhaber

Sehr geehrter Anteilsinhaber,

wir danken Ihnen für das uns entgegengebrachte Vertrauen. Es ist uns eine Ehre, Sie zu den Anteilsinhabern von „Carmignac Portfolio“ (die „Gesellschaft“) zählen zu dürfen.

Da Sie in einem der nachstehend genannten Teilfonds von Carmignac Portfolio (jeweils der „Teilfonds“) investiert sind, ist diese Mitteilung relevant für Sie.

Wir empfehlen Ihnen, die Mitteilung sorgfältig zu lesen. Wenn Sie mit dem Inhalt der Mitteilung einverstanden sind, sind derzeit Ihrerseits keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Sollten Sie Fragen zu dieser Mitteilung haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Fachberater.

Verschmelzung des Teilfonds „Climate Transition“ mit dem Teilfonds „Tech Solutions“

Hiermit möchten wir Sie von der Entscheidung des Verwaltungsrates der Gesellschaft in Kenntnis setzen, die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Teilfonds **Carmignac Portfolio Climate Transition** („Climate Transition“) und **Carmignac Portfolio Tech Solutions** („Tech Solutions“) zu verschmelzen.

Nach der Verschmelzung (wie in dieser Mitteilung nachfolgend näher erläutert) wird der Teilfonds „Climate Transition“ nicht mehr existieren, und die bestehenden Anleger dieses Teilfonds werden neue Anteile des Teilfonds „Tech Solutions“ erhalten. Der Teilfonds „Tech Solutions“ wird weiter bestehen, und die Verschmelzung wird auf die bestehenden Anleger dieses Teilfonds keine Auswirkungen haben.

Diese Mitteilung ist für Sie nur von Bedeutung, wenn Sie Anleger des Teilfonds „Climate Transition“ und/oder „Tech Solutions“ sind. Diese Mitteilung wurde herausgegeben und an Sie versandt, um Ihnen angemessene und genaue Informationen hinsichtlich der Verschmelzung zur Verfügung zu stellen,

damit Sie sich ein fundiertes Urteil über die Auswirkungen der Verschmelzung auf Ihre Anlage bilden können.

Unbeschadet der Mitteilungsanforderungen und des Rechts auf eine kostenlose Rücknahme bzw. einen kostenlosen Umtausch wird die Verschmelzung automatisch abgewickelt und bedarf nicht Ihrer vorherigen Genehmigung oder Zustimmung.

Darüber hinaus werden die Anleger des Teilfonds „Climate Transition“ darauf hingewiesen, dass die Zeichnung neuer Anteile sowie der Umtausch und die Rücknahme von Anteilen nach dem 27. Mai 2025 ausgesetzt werden, wie in dieser Mitteilung weiter erläutert, um einen reibungslosen Ablauf der Verschmelzung zu gewährleisten.

Sollten Sie mit der geplanten Verschmelzung nicht einverstanden sein, sind Sie, wie in dieser Mitteilung nachfolgend genauer beschrieben, dazu berechtigt, eine kostenlose Rücknahme Ihrer Anteile zu verlangen.

Die Verschmelzung erfolgt am 5. Juni 2025.

Anteilsinhaber, die die Verschmelzung nicht akzeptieren, können ihre Anteile innerhalb von dreißig (30) Tagen ab der Veröffentlichung der vorliegenden Mitteilung gebührenfrei zurückgeben.

Wenn Sie ein Vertriebspartner von Carmignac sind und Ihre Kunden Fragen zu dieser Änderung haben, setzen Sie sich bitte mit Ihrem lokalen Vertreter für professionelle Anleger in Verbindung.

Mit freundlichen Grüßen

Mark Denham
Vorsitzender des Verwaltungsrats

MITTEILUNG GEMÄSS § 167 ABSATZ 3 KAGB

ISINs:**CARMIGNAC PORTFOLIO CLIMATE TRANSITION**

A EUR Acc (LU0164455502), A USD Acc (LU0807690754), E EUR Acc (LU0705572823),
F EUR Acc (LU0992629237), FW GBP Acc (LU0992629401)

Carmignac Portfolio Tech Solutions

A EUR Acc (LU2809794220), A USD Acc (LU2809794493), E EUR Acc (LU2809794816),
F EUR Acc (LU2809794576), F USD Acc (LU2812616816), I EUR Acc (LU2809794733),
I USD Acc (LU2809794659)

Verschmelzung des „Climate Transition“ mit dem „Tech Solutions“

1. Hintergrund und Begründung der Verschmelzung

Carmignac prüft seine Fondspalette fortlaufend, um sicherzustellen, dass diese angemessen ist und die einzelnen Fonds wirtschaftlich tragfähig bleiben und Kunden Mehrwert sowie starke Wachstumsaussichten bieten.

Im Rahmen dieser strategischen Prüfung hat der Verwaltungsrat beschlossen, den Teilfonds „Climate Transition“ mit dem Teilfonds „Tech Solutions“ zu verschmelzen. Der Verwaltungsrat ist davon überzeugt, dass die Entscheidung zur Verschmelzung der beiden Teilfonds im Interesse der Anleger ist.

Der „Tech Solutions“ wurde im Juni 2024 aufgelegt. Er wird von Kristofer Barrett verwaltet, einem Fondsmanager von Carmignac mit einer beeindruckenden Erfolgsbilanz bei der Verwaltung von Technologiefonds in verschiedenen Marktkonstellationen. Der „Tech Solutions“ ist als Artikel-9-Fonds gemäß der EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Sustainable Finance Disclosure Regulation, „SFDR“) eingestuft.

Ähnlich wie der „Climate Transition“ ist der „Tech Solutions“ ein globaler Aktienfonds. Er verfolgt einen nachhaltigen Investmentansatz und legt den Schwerpunkt auf innovative Unternehmen, die den ökologischen und sozialen Wandel vorantreiben. Aufgrund der Anlagephilosophie des Teilfonds und der Überzeugung des Fondsmanagers, dass Technologie eine entscheidende Rolle bei der Energiewende spielen wird, verfügt der „Tech Solutions“ über ein Exposure im Klimatechnologiesektor, der auch im Portfolio des Teilfonds „Climate Transition“ stark vertreten ist.

Wir sind daher der Auffassung, dass es wirtschaftlich sinnvoll ist, die Fondspalette zu rationalisieren, um sicherzustellen, dass die verfügbaren Ressourcen den vielversprechendsten Strategien zugewiesen werden. Unseres Erachtens werden die Anleger von der Verschmelzung profitieren, da sie ihnen Zugang zu einem Teilfonds mit besseren Wachstumsaussichten und einem Fondsmanager mit einem bewährten Investmentansatz verschafft.

Anleger, die mit der Verschmelzung nicht einverstanden sind, können ihre Anteile wie in dieser Mitteilung erläutert kostenlos zurückgeben.

2. Umfang der Verschmelzung

Die Gesellschaft, unter die die beiden verschmelzenden Teilfonds „Climate Transition“ und „Tech Solutions“ fallen, ist ein in Luxemburg ansässiger Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in Form einer SICAV, der von der CSSF gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in seiner jeweils gültigen Fassung (das „Gesetz von 2010“) zugelassen wurde.

Der Verwaltungsrat hat entschieden, die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Teilfonds „Climate Transition“ (der **„übertragende Teilfonds“**) mit den Vermögenswerten und Verbindlichkeiten des Teilfonds „Tech Solutions“ (der **„übernehmende Teilfonds“**, und gemeinsam mit dem übertragenden Teilfonds die **„verschmelzenden Teilfonds“**) am 5. Juni 2025 (das **„Datum des Inkrafttretens“**) zu verschmelzen.

Für die Zwecke dieser Verschmelzung wurde dieser Verschmelzungsplan im Einklang mit den geltenden Bestimmungen der OGAW-Richtlinie und des Luxemburger Gesetzes herausgegeben und von der Luxemburger Finanzaufsichtsbehörde (die „CSSF“) genehmigt.

Im Rahmen der Verschmelzung wird am Datum des Inkrafttretens (i) der übertragende Teilfonds seine Vermögenswerte und Verbindlichkeiten an den übernehmenden Teilfonds übertragen und (ii) der übertragende Teilfonds aufgelöst.

3. Art der Verschmelzung

Die Verschmelzung erfolgt im Einklang mit der Definition des Begriffs „Verschmelzung“ in Artikel 1 (20) (a) des Gesetzes von 2010 und der weiteren Erläuterung in Artikel 76 (1) des Gesetzes von 2010 wie nachfolgend dargelegt:

- i. sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übertragenden Teilfonds werden, wie in diesem Verschmelzungsplan näher beschrieben, auf den übernehmenden Teilfonds oder gegebenenfalls an die Verwahrstelle der Gesellschaft, d. h. BNP Paribas Securities Services, Luxembourg Branch (die „Verwahrstelle“), übertragen;
- ii. die Anteilsinhaber der entsprechenden Anteilsklasse des übertragenden Teilfonds werden, wie in diesem Verschmelzungsplan beschrieben, zu Anteilsinhabern der entsprechenden Anteilsklasse des übernehmenden Teilfonds; und
- iii. der übertragende Teilfonds hört am Datum des Inkrafttretens auf zu existieren.

4. Erwartete Auswirkungen auf die Anleger

a. Auswirkungen auf die Anleger des übertragenden Teilfonds

Am Datum des Inkrafttretens erhalten die **Anteilsinhaber des übertragenden Teilfonds** im Einklang mit Verschmelzungsplan **neue Anteile des übernehmenden Teilfonds** und werden in der Folge zu Anteilsinhabern der entsprechenden Anteilsklasse des übernehmenden Teilfonds:

Carmignac Portfolio Climate Transition (der „übertragende Teilfonds“)			Carmignac Portfolio Tech Solutions (der „übernehmende Teilfonds“)	
A EUR Acc	LU0164455502	=>	A EUR Acc	LU2809794220
A USD Acc	LU0807690754	=>	A USD Acc	LU2809794493
E EUR Acc	LU0705572823	=>	E EUR Acc	LU2809794816
F EUR Acc	LU0992629237	=>	F EUR Acc	LU2809794576
FW GBP Acc	LU0992629401	=>	F USD Acc	LU2812616816
-	-	X	I EUR Acc	LU2809794733
-	-	X	I USD Acc	LU2809794659

Die Verschmelzung ist für alle Anteilsinhaber des übertragenden Teilfonds, die ihr Recht auf kostenlose Rücknahme ihrer Anteile nicht innerhalb des unten angegebenen Zeitraums wahrgenommen haben, bindend.

Die neue Anlage im übernehmenden Teilfonds ist mit der aktuellen Anlage im übertragenden Teilfonds im Hinblick auf folgende Aspekte **vergleichbar**:

- Bei den beiden verschmelzenden Teilfonds handelt es sich um Aktienfonds.
- Das Anlageuniversum beider Teilfonds ist global, und die Teilfonds verfolgen einen thematischen Investmentansatz.
- Das Anlageziel und der empfohlene Mindestanlagezeitraum der verschmelzenden Teilfonds sind gleich.
- Die Risiken, das Gesamtrisiko (SRI von 5) und die Risikobewertungsmethode der verschmelzenden Teilfonds sind gleich.
- Die Annahmefristen der verschmelzenden Teilfonds sind gleich.

Die neue Anlage im übernehmenden Teilfonds **unterscheidet** sich von der aktuellen Anlage im übertragenden Teilfonds im Hinblick auf folgende Aspekte (die Liste enthält nicht alle Unterschiede; weitere Einzelheiten siehe die Vergleichstabelle in Abschnitt 5):

- Der Hauptunterschied zwischen den verschmelzenden Teilfonds besteht darin, dass der übernehmende Teilfonds auf Anlagen im Technologiesektor konzentriert ist.
- Der übernehmende Teilfonds verfolgt ein nachhaltiges Anlageziel (gemäß Artikel 9 SFDR) und hat einen anderen Mindestanteil nachhaltiger Investitionen.
- Die verschmelzenden Teilfonds haben unterschiedliche Referenzindikatoren.

- Die maximalen Verwaltungsgebühren des übernehmenden Teilfonds sind höher als jene für die derzeitigen Inhaber der Anteile A und F des übertragenden Teilfonds. Zum Zeitpunkt der Verschmelzung sind die den Anlegern tatsächlich berechneten Verwaltungsgebühren für die Anteilsklassen A und F jedoch identisch.
- Die Anleger, die aktuell FW GBP Acc-Anteile des übertragenden Teilfonds (LU0992629401) halten, werden dafür F USD Acc-Anteile des übernehmenden Teilfonds (LU2812616816) erhalten. Die neuen Anteile haben niedrigere Verwaltungsgebühren, erheben jedoch erfolgsabhängige Provisionen. Diese Anteile lauten nicht auf GBP, sondern auf USD.

b. Auswirkungen auf die Anleger des übernehmenden Teilfonds

Die Verschmelzung wird am Datum des Inkrafttretens keine absehbaren Auswirkungen auf die Anteilsinhaber des übernehmenden Teilfonds haben.

Im Zuge der Verschmelzung werden die Anteilsinhaber des übernehmenden Teilfonds die entsprechende Zahl an Anteilen des übernehmenden Teilfonds erhalten, und es wird sich nichts an den mit diesen Anteilen verbundenen Rechten ändern.

Die Verschmelzung wirkt sich nicht auf die Anlagestrategie, das Risikoprofil oder die Gebührenstruktur des übernehmenden Teilfonds aus. Die Verschmelzung hat überdies weder Änderungen an der Satzung oder dem Verkaufsprospekt von Carmignac Portfolio noch an den Basisinformationsblättern (die „BiB“) des übernehmenden Teilfonds zur Folge, mit Ausnahme einer geringfügigen Anpassung der vorvertraglichen Offenlegungen gemäß SFDR.

Die Anteilsinhaber des übernehmenden Teilfonds sollten beachten, dass durch die Verschmelzung der Umfang der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übernehmenden Teilfonds infolge der Übertragung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übertragenden Teilfonds zunimmt.

Besondere Aufmerksamkeit sollte der Tatsache gewidmet werden, dass der übernehmende Teilfonds ein Wertpapier vom übertragenden Teilfonds als Sachleistung erhält. Bei diesem Wertpapier handelt es sich um ein American Depositary Receipt („ADR“) auf das russische Unternehmen Norilsk Nickel, das aufgrund der Aussetzung der Abwicklung sämtlicher Transaktionen durch die zentrale Verwahrstelle derzeit nicht veräußert werden kann. Dieses Wertpapier wurde mit null (0) bewertet und entspricht somit derzeit 0,00 % des Vermögens der verschmelzenden Teilfonds. Es sei darauf hingewiesen, dass dieses Wertpapier keine nachhaltige Anlage für den übernehmenden Teilfonds darstellt. Es wird sofort veräußert werden, wenn ein Verkauf möglich ist.

5. Vergleich der verschmelzenden Teilfonds

Merkmal	Climate Transition („übertragender Teilfonds“)	Tech Solutions („übernehmender Teilfonds“)	Gemeinsamkeiten und/oder Unterschiede; Bemerkungen
Anlageziel	Outperformance gegenüber dem Referenzindikator	Outperformance gegenüber dem Referenzindikator	Das Anlageziel ist gleich.
Empf. Mindestanlagezeitraum	5 Jahre	5 Jahre	Der empfohlene Mindestanlagezeitraum ist gleich.

Anlagestrategie	Anlage zur Bekämpfung des Klimawandels	Anlage im Technologiesektor	Die Anlagestrategien unterscheiden sich.
Hauptanlageklasse	Aktien weltweit	Aktien weltweit	Die Hauptanlageklasse ist gleich.
Sonstige Aktiva	Schuldtitel (ergänzend)	Schuldtitel (ergänzend)	Ähnlicher Einsatz sonstiger Aktiva.
Einsatz von Derivaten	Begrenzter Einsatz von Derivaten	Begrenzter Einsatz von Derivaten	Vergleichbarer Einsatz von Derivaten.
Anlageverwalter	Carmignac	Carmignac	Die verschmelzenden Teilfonds werden von Portfoliomanagern von Carmignac verwaltet.
Basiswährung	EUR	EUR	Die Basiswährung ist gleich.
SFDR-Kategorie	Artikel 8	Artikel 9	Die SFDR-Kategorien sind unterschiedlich.
Nachhaltiges Investitionsziel	Nein	Ja	Der übernehmende Teilfonds verfolgt ein nachhaltiges Investitionsziel.
Mindestanteil nachhaltiger Investitionen	30% ökologisch	30% ökologisch 5% sozial	Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen ist unterschiedlich.
Wesentliche Risiken	Aktienrisiko, Rohstoffrisiko, Währungsrisiko, Verwaltung mit Ermessensspielraum	Aktienrisiko, Schwellenländerrisiko, Währungsrisiko, Verwaltung mit Ermessensspielraum	Die wesentlichen Risiken ähneln sich stark.
SRI	5	5	Der Gesamtrisikoindikator („SRI“) ist gleich.
Risikomessmethode	Relativer VaR	Relativer VaR	Die Methode zur Bestimmung des Gesamtrisikos ist gleich.
Erwarteter Hebel	200%	200%	Der erwartete Hebel ist gleich.
Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschverfahren	Täglicher NIW Annahmefrist 18:00 Uhr	Täglicher NIW Annahmefrist 18:00 Uhr	Die Verfahren für die Zeichnung, die Rücknahme, den Umtausch und die Übertragung von Anteilen sowie die Methode zur Berechnung des Nettoinventarwerts und die Fristen für die Zeichnung, die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen der verschmelzenden Teilfonds an einem Bewertungstag (die „Annahmefristen“) sind gleich.
Verwaltungsgebühren (Bitte beachten Sie, dass es sich bei den angegebenen Gebühren um Höchstsätze handelt und niedrigere effektive Sätze gelten können.)	A: 1,50%; E: 2,25%; F: 0,85%; FW: 1,05%;	A: 2,00%; E: 2,25%; F: 1,00%; I: 1,00%	Für Inhaber der Anteile A und F sind die maximalen Verwaltungsgebühren des übernehmenden Teilfonds höher. Bitte beachten Sie, dass zum Datum dieser Mitteilung die den Anlegern tatsächlich berechneten Verwaltungsgebühren für die Anteilklassen A und F identisch sind.
Sonstige Gebühren (max.)	0,30%	0,30%	Für die sonstigen Gebühren gilt der gleiche Höchstwert.

Performancegebühren	A, E, F: 20% FW: Keine	A, E, F, I: 20%	Modell und Höhe der erfolgsabhängigen Provisionen (20% der überdurchschnittlichen Wertentwicklung) der verschmelzenden Teilfonds sind gleich. Die erfolgsabhängigen Provisionen werden auf Grundlage der relativen Wertentwicklung im Vergleich zum Referenzindikator berechnet, und eine unterdurchschnittliche Wertentwicklung muss aufgeholt werden, bevor eine erfolgsabhängige Provision fällig wird. Die Dauer des Performance-Referenzzeitraums beträgt maximal fünf Jahre. Für die Anteilsklasse FW des übertragenden Teilfonds werden keine erfolgsabhängigen Provisionen fällig. Die als Berechnungsgrundlage für die erfolgsabhängigen Provisionen dienenden Referenzindikatoren sind unterschiedlich.
Referenzindikator	MSCI AC World NR	MSCI AC WORLD Information Technology 10/40 Capped NR	Die Referenzindikatoren unterscheiden sich, da der übernehmende Teilfonds einen Schwerpunkt auf den Technologiesektor legt.

6. Rechte der Anleger

Die Verschmelzung bedarf keiner vorherigen Genehmigung oder Zustimmung der Anteilsinhaber der verschmelzenden Teilfonds.

Die Anteilsinhaber der verschmelzenden Teilfonds sind berechtigt, die kostenlose Rücknahme oder den kostenlosen Umtausch ihrer Anteile zu verlangen (mit Ausnahme anderer lokaler Transaktionsgebühren, die von lokalen Intermediären, welche von der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft unabhängig sind, in ihrem eigenen Namen erhoben werden können). Dieses Recht erlischt nach einem Zeitraum von dreißig (30) Tagen.

Die Anteilsinhaber des übertragenden Teilfonds, die ihre Anteile nicht zurückgegeben oder umgetauscht haben, werden ab dem Datum des Inkrafttretens zu Anteilsinhabern des übernehmenden Teilfonds, und ihre Anteile werden auf Basis des im Einklang mit diesem Verschmelzungsplan berechneten Umtauschverhältnisses für die Verschmelzung automatisch in Anteile des übernehmenden Teilfonds umgetauscht.

Die Anteilsinhaber der verschmelzenden Teilfonds haben das Recht, Zugang zu Unterlagen im Zusammenhang mit der Verschmelzung zu erhalten und diese einzusehen. Zu diesem Zweck wird den Anteilsinhabern der verschmelzenden Teilfonds auf Anfrage kostenlos eine Kopie der folgenden Unterlagen am Geschäftssitz der Verwaltungsgesellschaft während der üblichen Geschäftszeiten zur Verfügung gestellt:

- i. der Verschmelzungsplan
- ii. Der Verkaufsprospekt der Gesellschaft
- iii. die BiB der verschmelzenden Teilfonds
- iv. Die jüngsten Finanzberichte der Gesellschaft

- v. die Bestätigung der Verwahrstelle
- vi. der Prüfungsbericht

7. Bewertung und Umtauschverhältnis für die Verschmelzung

Für die Zwecke der Berechnung des Umtauschverhältnisses kommen bei der Bestimmung des Werts der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der verschmelzenden Teilfonds die in der Satzung und im Verkaufsprospekt der Gesellschaft festgelegten Bestimmungen hinsichtlich der Berechnung des Nettoinventarwerts zur Anwendung.

Die Zahl der neuen Anteile des übernehmenden Teilfonds, die an die einzelnen Anteilsinhaber des übertragenden Teilfonds ausgegeben werden, wird anhand eines Umtauschverhältnisses für die Verschmelzung am Datum des Inkrafttretens ermittelt, das auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der Anteile des übertragenden Teilfonds und des Nettoinventarwerts der Anteile des übernehmenden Teilfonds berechnet wird. Die entsprechenden Anteile des übertragenden Teilfonds werden danach am Datum des Inkrafttretens ohne Liquidation annulliert.

Das Umtauschverhältnis für die Verschmelzung berechnet sich wie folgt:

- i. Der Nettoinventarwert pro Anteil der entsprechenden Anteilsklasse des übertragenden Teilfonds wird durch den Nettoinventarwert pro Anteil der entsprechenden Anteilsklasse des übernehmenden Teilfonds geteilt.
- ii. Der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil des übertragenden Teilfonds und der anwendbare Nettoinventarwert pro Anteil des übernehmenden Teilfonds werden am Geschäftstag vor dem Datum des Inkrafttretens ermittelt.

Für die Ausgabe von neuen Anteilen des übernehmenden Teilfonds im Austausch gegen Anteile des übertragenden Teilfonds fallen keine Gebühren an.

Im Einklang mit den oben dargelegten Bestimmungen werden die verschmelzenden Teilfonds nicht zwangsläufig denselben Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Daher erhalten Anteilsinhaber des übertragenden Teilfonds unter Umständen eine Anzahl an neuen Anteilen des übernehmenden Teilfonds, die von der Zahl der zuvor gehaltenen Anteile des übertragenden Teilfonds abweicht. Der Gesamtwert ihres Bestands verändert sich nicht.

Es erfolgt keine Barauszahlung an die Anteilsinhaber im Austausch gegen die Anteile.

8. Datum des Inkrafttretens

Die Verschmelzung erfolgt am 5. Juni 2025 (das „Datum des Inkrafttretens“).

9. Verfahrenstechnische Aspekte

Die Verschmelzung der verschmelzenden Teilfonds erfolgt am Datum des Inkrafttretens. An diesem Datum werden die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übertragenden Teilfonds auf den übernehmenden Teilfonds übertragen, Anteile des übernehmenden Teilfonds an die Anteilsinhaber des übertragenden Teilfonds ausgegeben und die Anteile des übertragenden Teilfonds annulliert.

Den Anteilsinhabern des übertragenden Teilfonds werden neue Anteile des übernehmenden Teilfonds auf ihr Wertpapierkonto gutgeschrieben und ihre Anteile des übertragenden Teilfonds werden gelöscht. Es ist zu beachten, dass es zu einer Verzögerung bei der Bearbeitung kommen kann, bevor die Transaktion auf dem jeweiligen Anlegerkonto sichtbar wird.

Alle aufgelaufenen Erträge des übertragenden Teilfonds werden dem endgültigen Nettoinventarwert des übertragenden Teilfonds hinzugerechnet und im Nettoinventarwert der entsprechenden Anteilsklassen des übernehmenden Teilfonds nach dem Datum des Inkrafttretens berücksichtigt.

Die kumulierte erfolgsabhängige Provision des übertragenden Teilfonds wird, falls vorhanden, kristallisiert und auf den übernehmenden Teilfonds als Verbindlichkeit übertragen. Die erfolgsabhängige Provision des übernehmenden Teilfonds wird gemäß den im Verkaufsprospekt festgelegten Bedingungen berechnet.

Anträge auf Zeichnung, auf kostenlose Rücknahme oder Umtausch der Anteile der verschmelzenden Teilfonds werden vor dem Datum des Inkrafttretens wie nachfolgend dargelegt angenommen:

- Anteile der verschmelzenden Teilfonds können bis 18:00 Uhr (Luxemburger Zeit) am 27. Mai 2025 kostenlos (mit Ausnahme lokaler Transaktionsgebühren, die von lokalen Intermediären, welche von der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft unabhängig sind, in ihrem eigenen Namen erhoben werden können) zurückgegeben oder umgetauscht werden.
- Nach 18:00 Uhr (Luxemburger Zeit) am 27. Mai 2025 werden die Zeichnung, die Rücknahme und der Umtausch von Anteilen des übertragenden Teilfonds ausgesetzt.
- Die Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen des übernehmenden Teilfonds wird nicht eingeschränkt oder ausgesetzt.

Bitte beachten Sie, dass vorstehend auf die täglichen Annahmefristen (18:00 Uhr Luxemburger Zeit) Bezug genommen wird, die für die verschmelzenden Teilfonds gemäß dem Prospekt gelten. Anlegern, die über einen Finanzintermediär in die verschmelzenden Teilfonds investieren, wird empfohlen, sich bei ihrem Finanzinstitut zu vergewissern, da zusätzliche Bearbeitungszeit erforderlich sein kann und ein früherer Annahmeschluss gelten kann.

10. Neugewichtung des Portfolios

In den letzten zehn (10) Geschäftstagen vor dem Datum des Inkrafttretens weist das Portfolio des übertragenden Teilfonds unter Umständen einen höheren Barbestand auf als sonst. Es ist davon auszugehen, dass der

übertragende Teilfonds nur Barpositionen auf den übernehmenden Teilfonds übertragen wird, mit Ausnahme der vorstehend in Abschnitt 4 b. genannten Position. Infolgedessen wird der übertragende Teilfonds sein Anlageziel und seine Anlagebeschränkungen (einschließlich unter anderem in Bezug auf die Bestimmungen zur Portfoliodiversifikation, zur Risikodiversifikation und zu Barmitteln), die im Verkaufsprospekt festgelegt sind, während der letzten zehn (10) Geschäftstage vor dem Datum des Inkrafttretens nicht einhalten.

Die Verschmelzung wird keine wesentlichen Auswirkungen auf das Portfolio des übernehmenden Teilfonds haben und es ist weder vor noch nach der Verschmelzung eine Neugewichtung des Portfolios des übernehmenden Teilfonds beabsichtigt. Die Verschmelzung wird Barmittelzuflüsse in den übernehmenden Teilfonds zur Folge haben. Die Barmittel werden anschließend im Einklang mit der Anlagepolitik des übernehmenden Teilfonds investiert.

11. Kosten der Verschmelzung

Die Verwaltungsgesellschaft trägt die mit der Vorbereitung und dem Abschluss der Verschmelzung verbundenen Rechts-, Beratungs- und Verwaltungskosten.

12. Prüfungsbericht

In Übereinstimmung mit Artikel 71 (1) des Gesetzes von 2010 beauftragt der übertragende Teilfonds einen Abschlussprüfer mit der Validierung der für die Bewertung der Vermögenswerte und gegebenenfalls der Verbindlichkeiten angewandten Kriterien und der Berechnungsmethode des Umtauschverhältnisses für die Verschmelzung sowie des tatsächlichen Umtauschverhältnisses für die Verschmelzung (wie gemäß diesem Verschmelzungsplan festgelegt) am Tag der Berechnung des Umtauschverhältnisses für die Verschmelzung gemäß Artikel 75 (1) des Gesetzes von 2010.

Eine Kopie des Prüfungsberichts / der Prüfungsberichte wird den Anteilsinhabern des übertragenden Teilfonds auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt und auch an die CSSF gesandt.

13. Bestätigung der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle hat in Übereinstimmung mit Artikel 70 des Gesetzes von 2010 eine Bestätigung auszustellen, in der sie bestätigt, dass sie die Art der Verschmelzung und die beteiligten OGAW sowie das Datum des Inkrafttretens überprüft hat und dass die für die Übertragung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten bzw. den Umtausch der Anteile geltenden, hierin dargelegten Bestimmungen die Anforderungen des Gesetzes von 2010 erfüllen.

14. BiB

Den Anteilsinhabern des übertragenden Teilfonds wird empfohlen, die BiB des übernehmenden Teilfonds zu lesen. Diese stehen am Geschäftssitz der Verwaltungsgesellschaft sowie unter www.carmignac.com zur Verfügung. Die

Anteilshaber des übertragenden Teilfonds werden darauf hingewiesen, dass es wichtig ist, die BiB des übernehmenden Teilfonds sorgfältig zu lesen.

15. Steuern

Den Anteilshabern der verschmelzenden Teilfonds wird empfohlen, bei Fragen in Bezug auf die steuerlichen Auswirkungen der Verschmelzung ihre eigenen Steuerberater zurate zu ziehen.

16. Zusätzliche Informationen

Anteilshabern, die Fragen in Bezug auf die oben dargelegten Änderungen haben, wird empfohlen, sich an ihre Finanzberater oder die Verwaltungsgesellschaft zu wenden.

Mitteilung gemäß § 167 Absatz 3 KAGB